

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Altendorf
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Altendorf
<u>Am:</u>	25.01.2024
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:40 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	15, davon anwesend 13
<u>Anwesend:</u>	Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm. Roppelt Doris – 2. Bgm.

Behringer Ralph
Göller Reinhard
Götz Thomas
Gunselmann Tobias
Heppt Markus
Joachimsthaler Michael
Körber Hans
Müller Martin
Nagengast Dieter
Werthmann Arndt
Wohlgenannt Simone

<u>Abwesend:</u>	Lindner Dominik Neudecker Benjamin
------------------	---------------------------------------

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.11.2023 und 13.12.2023.
------------------	---

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.11.2023 und 13.12.2023 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 2	Bauangelegenheiten
------------------	---------------------------

2.1 Nutzungsänderung von Wohnräumen in eine Ferienwohnung Fl.-Nr. 380/42, Gem. Altendorf BV-Nr. 01/2024

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Point II“.

Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB) § 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze (3 Stellplätze für die Hauptwohnung - > 156 m² Wohnfläche, 2 Stellplätze für die Ferienwohnung - < 156 m² Wohnfläche) sind nachgewiesen.

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Point II“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allgemeines Wohngebiet aus.

§ 4 BauNVO

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,

...

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

...

Für den vorliegenden Bauantrag zur Nutzungsänderung von Wohnräumen in eine Ferienwohnung ist somit eine Ausnahme gemäß § 4 BauNVO notwendig.

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die notwendige Ausnahme hinsichtlich § 4 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO wird erteilt.

Abstimmung: 13 : 0

2.2 AZV Buttenheim/Altendorf, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage für die Kläranlage Buttenheim/Altendorf mit Errichtung einer Flutmulde zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes im Überschwemmungsgebiet der Regnitz Fl.-Nrn. 161, 163, 165, Gem. Altendorf BV-Nr. 02/2024

Der Vorsitzende erläutert nochmals das Prinzip und die Funktionsweise der Schilfvererdungsanlage.

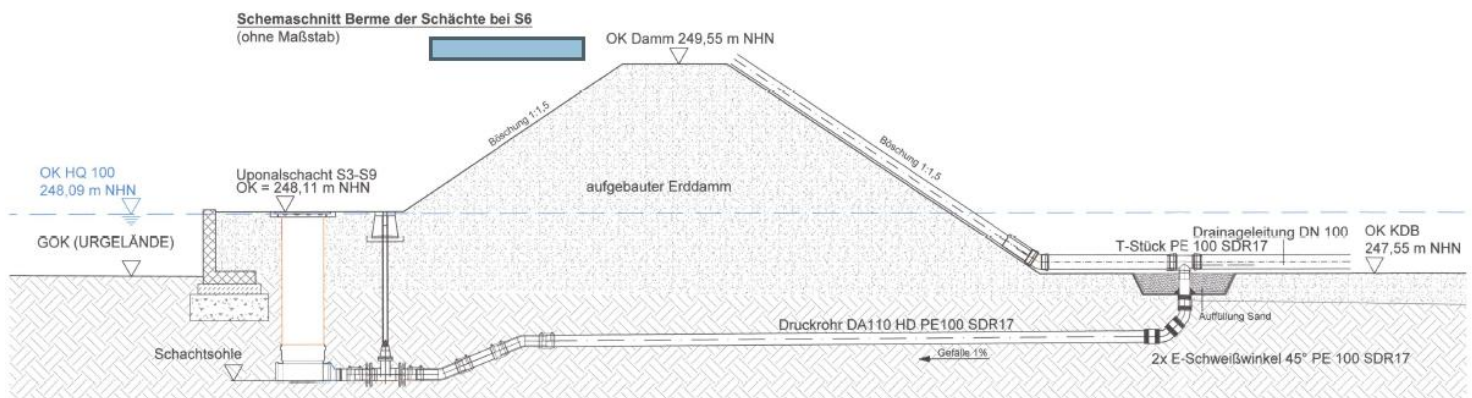
Vorteil der Klärschlammvererdung liegt darin, dass zukünftig nicht mit Polymeren gepresst wird und dadurch keine Kunststoffteile mehr freigesetzt werden.

Auf der geplanten Fläche werden vier Becken mit Schilfpflanzen vorbereitet.

Durch das Schilf, Bakterien und der Sonne wird der der ausgebrachte Klärschlamm eingedickt, entwässert und zu Hummus umgewandelt.

Nach ca. 8-10 Jahren kann dieser abgebaut werden. Nach einer Beprobung kann der Hummus entweder im Landschaftsbau verwendet, oder in der Mülldeponie verbrannt werden.

Anhand des Schemaschnittes Berme erläutert der Vorsitzende die verschiedenen Höhen, Tiefen, Schächte und Druckrohre.



Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Als Gebietsart nach der BauNVO ist Fläche für die Landwirtschaft festgelegt.

Das Vorhaben ist als Anlage der Abwasserwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze

Für das Bauvorhaben werden keine zusätzlichen Stellplätze notwendig.

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Gemeinderat Arndt Werthmann fragt nach, weshalb ein Baumschutzzaun in Richtung Regnitz errichtet werden muss und ob dieser temporär oder dauerhaft eingerichtet wird.

Der Vorsitzende wird abklären ob der Baumschutzzaun temporär oder dauerhaft geplant ist.

Gemeinderat Arndt Werthmann bringt vor, dass aus seiner Sicht die geplante Baustraße im Süden keinen Sinn mache. Eine Baustraße auf der nördlichen Seite würde sinnvoller sein. Hier sollte mit der Firma Röckelein Rücksprache gehalten werden ob in diesem Bereich das Förderband frühzeitig zurückgebaut werden kann.

Der Vorsitzende nimmt die Anregung mit auf und wird dies vor der Baumaßnahme klären.

Gemeinderat Reiner Göller fragt nach, weshalb der gewachsene Boden (Acker) als Retentionsraum ummodelliert werden muss.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass dies die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes sind.

Gemeinderat Dieter Nagengast fragt nach, weshalb der geplante Metropolradweg in der Planung nicht berücksichtigt und aufgenommen ist.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass sich der Metropolradweg in der Planung befindet und noch nicht existent ist und deshalb auch nicht zu beachten ist. Im Übrigen ist kein Planungskonflikt Metropolradweg und Schilfvererdungsanlage erkennbar.

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: 13 : 0

2.3 Errichtung eines Doppelcarports Fl.-Nr. 345/9, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 03/2024

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Point I“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein reines Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu einer Abweichung nach § 31 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB)
§ 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Verfahren

Der Lageplan weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Point I“. Der geplante Carport soll außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Gemäß Ziffer 16 des Bebauungsplanes können bei Garagen und Nebengebäuden und nicht genehmigungspflichtigen Bauwerken Abweichungen von den Gebäudefluchtlinien und Baugrenzen unter Einhaltung der Abstandsflächen gestattet werden, wenn Verkehrsbelange und die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigt werden.

Der geplante Carport kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1.b) i.V.m. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO verfahrensfrei errichtet werden, da er eine Fläche bis zu 50 m² nicht überschreitet, die mittlere Wandhöhe unter 3m liegt und eine Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m nicht überschritten wird.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Rechtsvorschrift ist der rechtsverbindliche qualifizierte Bebauungsplan „Point I“.

Da die Abstandsflächen eingehalten sind, Verkehrsbelange und die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigt werden, kann der Ausnahme vom Bebauungsplan „Point I“ zugestimmt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Antrag auf isolierte Abweichung vom Bebauungsplan „Point I“ wird erteilt. Dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Bebauungsplan zur Errichtung eines Doppelcarports außerhalb der Baugrenzen wird zugestimmt.

Abstimmung: **13 : 0**

TOP 3	Bauleitplanung der Nachbargemeinden
------------------	--

3.1 Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Energiepark Kauernhofen Ost“ – Fl.-Nrn. 766, 240 und 241, Gemarkung Kauernhofen

Erneute verkürzte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Vorsitzende erläutert anhand des Bebauungsplanes die zwei notwendigen Flächen, die zur Realisierung eines Energieparks in Kauernhofen Ost notwendig sind.

Da dies für die Gemeinde Altendorf keine Beeinträchtigungen hat dient diese Information der Kenntnissnahme.

13 Mitglieder anwesend

TOP 4	Förderrichtlinien zu Vereins-PV-Anlage
------------------	---

Der Vorsitzende erläutert nochmals kurz die Vereins-PV-Anlage und die Förderung durch den Metropol-Klima-Fond.

Auf dem Dach der Feuerwehr Altendorf und dem Bauhof kann eine Anlage mit ca. 110 kWp montiert werden.

Die Erträge aus dieser Anlage sollen zum einen den Vereinen der Gemeinde Altendorf 2/3, sowie der Gemeinde 1/3 (zur Rückzahlung der Baukosten) zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es besonderer Regeln für die Verteilung an die Vereine, um den Anforderungen des Klima-Fonds gerecht zu werden.

Richtlinie der Gemeinde Altendorf **zur Förderung von Vereinen aus einer Vereins-Photovoltaikanlage**

Die Gemeinde Altendorf fördert durch die Gewährung von allgemeinen Zuschüssen die Arbeit

der örtlichen Vereine und Organisationen auf sportlichem, kulturellem und gemeinnützigem Gebiet. Dabei sind die Vereine enormen wirtschaftlichen Anforderungen ausgesetzt, die sie mit eigenen Einnahmen und allgemeinen Zuschüssen kaum bewältigen können. Die Gemeinde Altendorf will mit der gegenständlichen Förderung die individuelle Vereinsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zusätzlich fördern und das Bewusstsein der Vereinsmitglieder für nachhaltigen Klimaschutz stärken. Effektive Vereinsarbeit und nachhaltiger Klimaschutz müssen dürfen sich nicht ausschließen, sondern müssen sich ergänzen.

Die Gemeinde Altendorf beabsichtigt daher mit großzügiger Unterstützung des Fonds für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach des gemeindlichen Bauhofes (Im Elmen 6) und dem Dach der FFW Altendorf (Bamberger Str. 23) mit einer voraussichtlichen Gesamtleistung von 110 kWp. Der hiermit erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden (Voll Einspeiser). Die sich hieraus ergebende Netto-Vergütung wird zu 2/3 den örtlichen Vereinen zur Unterstützung der Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt. Bei der

Höhe der Zuwendung an die Vereine sind die individuellen Besonderheiten der Vereine und deren Aktivitäten zu berücksichtigen.

1. Antragsberechtigung:

1.1. Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Vereinssitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Altendorf haben und eine auf Dauer angelegte Vereinstätigkeit nachweisen können (z.B. durch Satzung, Vereins- Statuten etc.). Neugegründete Vereine sind erst nach Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres antrags- berechtigt. Eine Eintragung im Vereinsregister ist nicht erforderlich. Politische Vereine/Gruppierungen sowie Gewerkschaften und Stammtische sind nicht antragsberechtigt.

1.2. Antragsberechtigt ist ein Verein grundsätzlich nur dann, wenn er im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung mindestens eine eigene Veranstaltung oder die Teilnahme an einer Gemeinschaftsveranstaltung zum Thema Ökologie, Umweltschutz und Erneuerbare Energien nachweisen kann.

1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können im Einzelfall – mit Zustimmung des Gemeinderates – getroffen werden.

2. Antragstellung

2.1. Der Antrag ist bis 01.03. des auf das Förderjahres (Kalenderjahr) folgende Jahr schriftlich bei der Gemeinde Altendorf zu stellen (Ausschlussfrist). Dabei sind die notwendigen und vollständigen Angaben zu den Förderkriterien zu machen und deren Richtigkeit durch Unterschrift des Vertretungs- berechtigten des Vereins (Vorstand) zu bestätigen.

2.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis 30.06. des Jahres der Antragstellung.

3. Förderkriterien:

3.1. Unter Berücksichtigung der Förderkriterien (3.2.) wird für jeden Verein eine Punktezahl ermittelt. Der Förderbetrag errechnet sich aus dem Verhältnis der Punkte des jeweiligen Vereins zu der Gesamtsumme der Punkte aller Vereine. In diesem Verhältnis wird der jährlich zu ermittelnde Gesamt- förderbetrag festgesetzt.

3.2. Bei der Ermittlung der Punktezahl sind folgende Förderkriterien zu berücksichtigen:

a) Mitgliederzahl Erwachsene (Anzahl Stand 31.12. Vorjahr; 1 Punkt)

b) Mitgliederzahl Kinder und Jugend (Anzahl Stand 31.12. Vorjahr; 2 Punkte)

c) Jährliche Kosten des Vereins- bzw. Spielbetriebs, Aktivitäten, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, Start- bzw. Teilnahmegebühren, Fahrtkosten etc. abzüglich der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Einnahmen, Förderungen, Spenden etc. (Stand 31.12. Vorjahr)

<i>- Verluste ab 2001.- € und mehr:</i>	<i>100 Punkte</i>
<i>- Verluste bis 2000.- €:</i>	<i>75 Punkte</i>
<i>- Überschuss bis 2.000.- €:</i>	<i>50 Punkte</i>
<i>- Überschuss 2001.- € bis 5.000.- €:</i>	<i>25 Punkte</i>
<i>- Überschuss ab 5.001.- € und mehr:</i>	<i>5 Punkte</i>

d) jährliche Kosten der Unterhaltung von Vereinsheimen (Betriebskosten, Versicherungen, Reparaturkosten, energetisch-ökologische Sanierungen, Pacht etc.) abzüglich etwaiger Einnahmen aus dem Betrieb des Vereinsheim – Stand 31.12. Vorjahr)

- Verluste bis 5.000.- €: Bewertung mit 50 Punkten
- Verluste bis 10.000.- €: Bewertung mit 100 Punkten
- Verluste bis 15.000.- €: Bewertung mit 150 Punkten
- Verluste über 20.000.-€: Bewertung mit 200 Punkten

e) Anzahl von Vereinsveranstaltungen (Aktivitäten)

- interne Veranstaltungen im Rahmen der Ausübung des Vereinszweckes (keine JHV, keine Ausschusssitzungen, keine internen Sitzungen, kein Trainingsbetrieb; nur laufender Spielbetrieb/Auftritte etc.): Bewertung mit je 5 Punkten
- externe öffentliche Veranstaltungen: Bewertung mit je 100 Punkten
- kulturelle Veranstaltungen: Bewertung mit je 40 Punkten

3.3. Die Gemeinde Altendorf behält sich ausdrücklich vor weitere Nachweise zu den Förderkriterien anzufordern und ggf. die Kosten zu 3.2 c) und d) neu zu bewerten.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Kalenderjahres in Kraft, in der die beiden Vereins-Photovoltaik- Anlagen betriebsbereit erstellt und Strom in das öffentliche Netz eingespeist wurde.

Der Vorsitzende erläutert die folgende Kostenschätzung:

Kosten PV-Anlage:	150.000.- € (geschätzt; bisheriges Angebot 180.000.- €)
Zuschuss Klimafonds Metropolregion:	80.000.- €
Eigenkapital Gemeinde Altendorf:	70.000.- €
Stromerträge (110 KWp-Anlage)	116.877 KWh -> ca. 12.000.- € p.a.

1/3 Gemeindeanteil aus Stromertrag: ca. 4.000.- €

Amortisation (ohne Verzinsung/Abschreibung): 17,5 Jahre (70.000.- € ./ 4.000.- €)

Gemeinderat Martin Müller fragt nach, ob bezüglich der Hohen Einspeisung bereits Gespräche mit den Bayernwerk geführt wurden. Aus seiner Erfahrung sollte dies zeitnah geschehen.

Nach eingehender Diskussion wurde sich dahingehend geeinigt, bei externen öffentlichen Veranstaltungen 100 Punkte und bei kulturellen Veranstaltungen (Totengedenken, Begleitung des Kirchweihbaumes) 40 Punkte zu vergeben.

Auch soll dies erstmal anlaufen und die ersten Anträge der Vereine vorliegen. Danach kann im Einzelfall durch den Gemeinderat die Punktevergabe nachjustiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf beschließt die Richtlinie der Gemeinde Altendorf zur Förderung von Vereinen aus einer Vereins-Photovoltaikanlage in der vorliegenden Fassung vom 25.01.2024.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 5	Bericht des Bürgermeisters
------------------	-----------------------------------

Durch den Vorsitzenden wurden keine Punkte vorgebracht.

TOP 6	Wünsche und Anträge
------------------	----------------------------

Durch die Mitglieder wurden keine Punkte vorgebracht.

Da keine weiteren Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 19:40 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin